

Förder- und Ehemaligenverein des Gymnasiums der Ursulinen-Schulstiftung, Straubing

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förder- und Ehemaligenverein des Gymnasiums der Ursulinen-Schulstiftung“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Straubing.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem Kalenderjahr.

### § 2 Zwecke und Ziele

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen des Gymnasiums.
- (2) Der Verein dient der Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsarbeit sowie der Profilbildung des Gymnasiums der Ursulinen, Straubing, und der Pflege geistigen und kulturellen Gedankengutes. Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch die geistige und finanzielle Unterstützung der Schule und durch die Pflege von Kontakten zwischen Schule, ehemaligen Schülerinnen und Förderern des Gymnasiums.
- (3) Die Funktionen des Vereins können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
- (4) Erwerbswirtschaftliche Ziele sind ausgeschlossen.
- (5) Vereinsmitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Mitgliederbeiträge und Spenden dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Freundeskreises.
- (7) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Die Tätigkeit der Vorstandschaft ist ehrenamtlich. Aufwendungen wie Porto-, Kopier- oder Fahrtkosten können in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten erstattet werden. Alternativ können die Aufwendungen pauschal ersetzt werden, sofern der Aufwendersersatz die tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigt.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend vom vorherigen Absatz entscheiden, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist bei der/beim\_Vorsitzenden zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (5) Jedes Mitglied kann seinen Austritt durch schriftliche Mitteilung an die/den Vorsitzende/n erklären zum Schluss des Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
  - a) Ein Mitglied trotz einmaliger befristeter Aufforderung seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt oder
  - b) durch grobe Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins oder der Schule verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss wird rechtskräftig, wenn das ausgeschlossene Mitglied nicht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses durch eingeschriebenen Brief bei der Vorsitzenden Einspruch erhebt.

Wird Einspruch erhoben, beschließt die Mitgliederversammlung, ob dem Einspruch stattgegeben werden soll. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

### **§ 4 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) der/dem Vorsitzenden
  - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden

- c) der/dem Schatzmeister/erin
- d) der/dem Schriftführer/in
- e) drei Beisitzer/innen
- f) der/dem Schulleiter/in als beratendem Mitglied; der Vorstand kann bei Bedarf mit Mehrheitsbeschluss weitere beratende Mitglieder hinzuziehen

(2) Mit Ausnahme der Schulleiterin / des Schulleiters und der weiteren beratenden Mitglieder werden die Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt, und zwar im Monat Oktober.

Die Wahlperiode beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Jede/r ist allein vertretungsbefugt.
- (4) Im Innenverhältnis des Vereins darf die/der stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.
- (5) Die/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Die/der Vorsitzende lädt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zur Vorstandssitzung ein. Die Einladung dazu ergeht mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Als ordnungsgemäße Ladung gilt neben der postalischen auch die Benachrichtigung per E-Mail.
- (7) Die/der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Durch einen Bevollmächtigten kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
- (10) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von der/vom Vorsitzenden und der/vom Schriftführer/in zu unterschreiben ist. Das Sitzungsprotokoll wird allen Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung per Post oder per E-Mail zugeleitet.
- (11) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, elektronisch oder fernmündlich erklären. Schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen, das von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterschreiben ist.
- (12) Die Mitglieder erkennen die Satzung des Vereins an. Sie verpflichten sich jede Veränderung der postalischen oder elektronischen Adressdaten unverzüglich mitzuteilen. Jedes Mitglied erkennt mit seinem Beitritt an, dass seine postalischen oder elektronischen Adressdaten jedem anderen Mitglied zur Kenntnis gegeben werden. Ferner erkennt jedes Mitglied mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung an Adressdaten anderer Mitglieder nicht an Dritte weiterzugeben.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, wenigstens aber einmal, und zwar im Monat Oktober von der/vom Vorsitzenden des Vereins einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder durch einen schriftlich begründeten Antrag, der an die/den Vorsitzende/n des Vereins zu richten ist, oder der Vorstand dies verlangen; in diesem Falle muss die Einberufung innerhalb von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (2) Die Einladung ergeht von der/vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich und wird auf dem Postweg versendet.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der persönlich anwesenden Mitglieder gefasst. Durch einen Bevollmächtigten kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden der Versammlung.
- (4) Beschlüsse auf Änderung der Satzung und der Beschluss auf Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift erstellt, die von der/vom Versammlungsleiter/in und der/vom Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung im laufenden Geschäftsjahr hat folgende Punkte zu enthalten:
  - a) die Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen.
- (7) Im Wahljahr enthält die Tagesordnung zusätzlich zu den unter (6) genannten Punkten die Wahl der nicht ständigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 8 Vermögensverwaltung**

- (1) Das Vermögen des Vereins wird von der/vom Schatzmeister/erin unentgeltlich verwaltet. Die /der Vorsitzende und die/der Schriftführer/in können jederzeit Nachweise über Einnahmen und Ausgaben verlangen. Über Geldverfügungen sind die/der Vorsitzende und die/der Kassier/erin zusammen zeichnungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, über die Beträge zu verfügen, über die die Mitgliederversammlung befunden hat.

## **§ 9 Auflösung**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an das Gymnasium der Ursulinen, Straubing, oder eine andere pädagogische Einrichtung in der Trägerschaft des Klosters der Ursulinen. Von dort aus soll es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung Verwendung finden.

**§ 10 Schlussbestimmung**

- (1) Soweit die vorstehende Satzung nichts Abweichendes bestimmt, gelten für den Verein die Vorschriften des BGB.
- (2) Der Verein soll beim Registergericht eingetragen werden. Im Falle einer redaktionellen Änderung durch das Gericht ist eine erneute Einberufung der Mitglieder nicht nötig.
- (3) Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung in Straubing am 09.10.2010

Der Vorstand des Vereins:

Vorsitzende: Birgit Bauer-Groithl

Stellvertretende Vorsitzende: Dr. Anita Lehner-Hilmer

Schatzmeisterin: Frau Martina Dorner

Schriftführerin: Frau Birgit Seidl

Die Übereinstimmung vorstehender  
Fotokopie mit der beglaubigten  
Abschrift wird beglaubigt.

Straubing, 19. SEP. 2013



der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Limmer  
Justizfachwirt  
Justizobersekretär